

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Präambel

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der vertraglichen Beziehungen der AM Maschinenbau GmbH & Co. KG (nachfolgend AM Maschinenbau genannt) mit dem jeweiligen Auftraggeber.

Diese AGB berühren ausdrücklich nicht individual ausgehandelte Vertragsbedingungen.

Diese AGB werden dem Auftraggeber (schriftlich oder elektronisch) zur Verfügung gestellt und sind zudem auf der Internetseite unter <https://www.am-maschinenbau.de> einsehbar.

II. Geltungsbereich

1.

Die AM Maschinenbau legt allen Verträgen diese nachfolgenden AGB zugrunde. Mit dem Vertragsabschluss erklärt sich der jeweilige Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden, dass diese AGB Vertragsgrundlage werden.

2.

Anderslautende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen werden ausdrücklich nicht anerkannt. Es wird ausdrücklich nicht darauf verzichtet, sich auf die eigenen AGB seitens der AM Maschinenbau zu berufen.

3.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Von Seiten der AM Maschinenbau wird sich vorbehalten, diese AGB in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung abzuändern oder zu ergänzen. Diese Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung (schriftlich oder online). Bei Änderungen dieser AGB während eines laufenden Auftrags werden diese dem Auftraggeber mit samt Zustimmungsbogen übersendet. Die Zustimmung kann durch Unterschrift auf den Zustimmungsbogen und Rücksendung an die AM Maschinenbau erfolgen.

III. Angebot und Vertragsschluss

1.

Alle Angebote der AM Maschinenbau bleiben bis zur Annahme durch den etwaigen Auftraggeber freibleibend. Etwaige Ergänzungen und Änderungen der Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.

Die in dem jeweiligen Angebot angeführten Preise haben eine Geltungsdauer von 6 Wochen. Nach dem Ablauf dieser Frist ist eine Nachkalkulation erforderlich.

3.

Ein für beide Seiten verpflichtender Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers, spätestens jedoch mit der unwidersprochenen Aufnahme der Tätigkeit durch die AM Maschinenbau zustande.

4.

Die AM Maschinenbau ist berechtigt, Aufträge ganz oder in Teilen durch Subunternehmer ausführen zu lassen. Alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers bleibt dabei jedoch die AM Maschinenbau.

Die AM Maschinenbau unterrichtet den jeweiligen Auftraggeber in elektronischer Form über die Einsetzung eines Nachunternehmers, dann wenn dies zur Auftragsdurchführung aus Sicht der AM Maschinenbau erforderlich ist.

5.

Die AM Maschinenbau wird nur tätig und erbringt nur dann ihre vertraglich geschuldete Leistung soweit der Auftraggeber kreditwürdig ist. Tritt nach Abschluss des Vertrages beim Auftraggeber eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ein, hat die AM Maschinenbau das Recht, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu verweigern, bis der Auftraggeber eine angemessene Sicherheitsleistung zur Verfügung stellt. Stellt der Auftraggeber keine derartige Sicherheit innerhalb von vier Wochen zur Verfügung, wird der AM Maschinenbau das Recht eingeräumt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ist insbesondere gegeben, wenn dieser bereits eine Vermögensauskunft abgegeben hat, gegen ihn ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Soweit von Seiten der AM Maschinenbau der Auftraggeber nicht in die Warenkreditversicherung integriert werden kann wird ausdrücklich Vorkasse vereinbart.

6.

Kostenvoranschläge bzw. Angebote, die nicht zu einem Auftrag führen, können mit dem im jeweiligen Angebot angesetzten Betrag in Rechnung gestellt werden.

IV. Leistungserbringung

1.

Die AM Maschinenbau ist verpflichtet, nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung oder des schriftlichen Vertrages die jeweils geforderte Dienstleistung zu erbringen.

Dies dabei in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

2.

Änderungswünsche des Auftraggebers gelten nur als angenommen, soweit die AM Maschinenbau die Zustimmung in schriftlicher oder elektronischer Form erteilt.

3.

Die AM Maschinenbau ist berechtigt, Abweichungen dergestalt vorzunehmen, als

Abweichungen Angaben zum Vertragsgegenstand, sowie Konstruktions- und Materialänderungen dem Auftraggeber zumutbar sind und dadurch eine Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung nicht verhindert wird.

4.

Hinsichtlich der Rüge einzelner Menge gelten die gesetzlichen Vorschriften. Anderslautenden Vereinbarungen der jeweiligen Auftraggeber wird ausdrücklich widersprochen.

5.

Soweit der Auftraggeber einen Änderungsauftrag erteilt, bedarf dieser zur Wirksamkeit der Schriftform.

Führt ein Änderungsauftrag zu einer entsprechenden Erhöhung der Kosten hinsichtlich des Vertragsgegenstandes, so wird diese Erhöhung dem Auftraggeber schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt. Stimmt der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich oder elektronisch der Preiserhöhung zu, so gilt die Preiserhöhung dennoch als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Kalendertagen widerspricht.

6.

Hinsichtlich von Arbeitsunfällen, die im Rahmen der Lieferung geschehen, übernimmt die AM Maschinenbau Haftung im gesetzlichen Umfang.

Eine Haftung erfolgt ausschließlich für die von der Firma AM Maschinenbau zu vertretende Umstände. Eine etwaige Freistellung des jeweiligen Auftraggebers erfolgt ausdrücklich nicht.

V. Lieferfrist

1.

Die AM Maschinenbau verpflichtet sich, den jeweiligen Vertragsgegenstand bis zum im schriftlichen Vertrag individuell ausgehandelten Zeitpunkt zu liefern.

Die Lieferfrist beginnt dabei ab dem Zeitpunkt der Stellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftraggebers.

Im Falle der Vereinbarung von Vorkasse mit dem Auftraggeber beginnt die Lieferfrist erst mit Zahlung der Vorkasse.

Sollte zunächst eine Materialbeistellung durch den Auftraggeber notwendig sein, beginnt die Lieferfrist erst mit dem Eingang des Materials bei der AM Maschinenbau. Vorausgesetzt der Auftraggeber nimmt die Materialbeistellung unverzüglich vor. Sollte der Auftraggeber die Materialbeistellung nicht unverzüglich vornehmen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um diesen Zeitraum, bis das Material bei der AM Maschinenbau eingegangen ist. Soweit die AM Maschinenbau eine Materialbestellung vornehmen muss, beginnt die Lieferfrist erst, sobald das Material bei der AM Maschinenbau eingegangen ist.

2.

Für Verzögerungen haftet die AM Maschinenbau im Umfang der gesetzlichen Vorschriften. Dabei haftet die AM Maschinenbau lediglich nur soweit, die Verzögerung auf einem Umstand beruht, welcher nachweislich auf ihrem Verschulden beruht.

3.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, soweit dieser ohne Nachweis lediglich davon überzeugt ist, dass eine Lieferung verspätet erfolgt.

Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW).

4.

Eine Haftung für höhere Gewalt wird nicht übernommen.

5.

Das Eigentum an den Waren geht mit Lieferung auf den Auftraggeber über. Die AM Maschinenbau gewährt dem Auftraggeber und allen potentiellen Nutzern ausdrücklich kein weltweites, unwiderrufliches, unbefristetes, übertragbares, nicht exklusives und gebührenfreies Recht zur Nutzung der eingebetteten Software als integralen Bestandteil der Ware. Eine derartige Übertragung erfolgt nur insoweit als die AM Maschinenbau vom jeweiligen Hersteller der Software eine schriftliche Zustimmung erhalten hat.

VI. Gefahrenübergang

1.

Die Lieferung der Ware erfolgt grundsätzlich ab Werk der AM Maschinenbau oder Subunternehmen, wobei die Gefahr bereits mit Beginn des jeweiligen Verladungsprozesses auf das jeweilige Transportmittel auf dem jeweiligen Grundstück von AM Maschinenbau oder eines Subunternehmers auf den Auftraggeber übergeht.

2.

Die Verpackung der Ware erfolgt dabei handelsüblich. Unter Ausschluss jedweder Haftung kann die AM Maschinenbau, die Beförderungs- und Verpackungsmittel nach freiem Belieben auswählen. Dies gilt auch für den jeweiligen Versandweg. Diese Regelung gilt auch für Teillieferung. Der Auftraggeber trägt dabei im Rahmen dieser Regelung sämtliche Kosten für den Versand.

3.

Für jedwede Verzögerung der Lieferung, welche auf den Auftraggeber zurückzuführen ist, wird eine Haftung ausgeschlossen. Insbesondere geht dann die Gefahr ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Liefertermins oder ggf. der Abnahmebereitschaftserklärung durch den Auftraggeber auf den Auftraggeber über.

Die Ware wird dann auf Kosten des Auftraggebers an einen nach Belieben der AM Maschinenbau ausgewählten Ort gelagert.

Eine Haftung für diese vorgenannte Zwischenlagerung erfolgt nicht.

4.

Hinsichtlich der Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VII. Zahlungsmodalitäten

1.

Alle Preise sind dabei stets zuzüglich der Umsatzsteuer nach der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

2.

Grundsätzlich gilt der Preis, der in der Auftragsbestätigung genannt wird.

Die AM Maschinenbau behält sich eine Preisanpassung vor, sofern sich die Material- oder Energiepreise vom Zeitpunkt des Angebotes zur Auftragserteilung erhöhen sollten. Sollte eine Preisanpassung notwendig sein, wird diese dem Auftraggeber schriftlich vor Auftragsabwicklung mitgeteilt.

Für Preisanpassungen gilt folgendes:

Sofern die AM Maschinenbau offenlegt, dass sich kalkulierte Kosten insbesondere im Bereich der Rohstoffe, im Bereich der Arbeitsleistung und insbesondere auch Energie oder sonstige Beschaffungspreise nicht unerheblich verändert haben, besteht die Berechtigung, eine Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen. Dies gilt auch wenn ein Lieferant gegenüber der AM Maschinenbau die Preise erhöht. Erheblichkeit besteht, wenn sich in einer der oben genannten Position Preise um mind. 5 % gegenüber dem Datum des Angebots oder seit dem Zeitpunkt einer vorangegangenen Preisanpassung verändert. Wenn der Auftraggeber diese Preisänderungen ablehnt oder eine Verhandlung über Preisanpassungen innerhalb von einem Monat nach Aufforderung zu Verhandlungen nicht führt, hat die AM Maschinenbau das Recht, den bestehenden Lieferkontrakt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu kündigen. Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber aus dieser Kündigung nicht herleiten.

Allgemein gilt, dass bei einer Verzögerung in der Sphäre des Auftraggebers die AM Maschinenbau berechtigt ist, die von der AM Maschinenbau im Rahmen des Auftrags beschafften Materialien und Rohprodukte bezahlt zu verlangen.

Der Auftraggeber hat hierbei nicht das Recht sich vom Vertrag zu lösen, soweit die AM Maschinenbau den Nachweis der Preiserhöhung des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform übermittelt hat.

3.

Soweit der Auftraggeber Rechnungen bis zum Ende eines Kalendermonats nach seinem Rechnungsbearbeitungsprozesses sammelt, berührt dies die Fälligkeit der jeweiligen Forderungen ausdrücklich nicht.

4.

Der Auftraggeber ist lediglich verpflichtet, Aufwendungen nur nach Aufwand und in dem schriftlich vereinbarten Umfang zu erstatten.

5.

Soweit die AM Maschinenbau auf Stundenbasis abrechnet, ist die schriftliche Bestätigung der Stundennachweise durch den Auftraggeber erforderlich. Stimmt der Auftraggeber dieser Stundenaufstellung in schriftlicher Form zu, gilt sie als angenommen. Dies gilt im Übrigen auch, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Tagen ab Zusendung der Stundennachweise eine schriftliche Zustimmung erteilt.

6.

Der in der Rechnung ausgewiesene Gesamtbetrag ist sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 15 Kalendertagen ab Rechnungsdatum auszugleichen, soweit der Auftraggeber die vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht einhält. In einem solchen Fall ist AM Maschinenbau berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware auszuüben. Der Auftraggeber kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung wiederum abwenden. Eine Sicherheitsleistung durch einen Bürgen ist ausgeschlossen. Soweit eine individuelle Preisabrede mit dem Auftraggeber getroffen wurde geht eine solche diesen Bedingungen vor.

7.

Ein Zurückbehaltungsrecht der AM Maschinenbau ist auch gegeben, soweit der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Leistungs- und Mitwirkungspflichten im Verzug ist. Der Auftraggeber kann dabei die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung wiederum abwenden. Eine Sicherheitsleistung durch einen Bürgen ist dabei auch ausgeschlossen.

8.

Hat der Auftraggeber den fälligen Betrag nicht ausgeglichen, kann die AM Maschinenbau nach Setzung einer angemessenen Frist gegenüber dem Auftraggeber sich vom Vertrag lösen und eine entsprechende Entschädigung für den etwaig entstandenen Verlust verlangen.

9.

Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union (Drittländer) können zusätzliche Kosten wie Zölle, Steuern oder Einfuhrgebühren anfallen. Diese zusätzlichen Abgaben sind vom Auftraggeber zu tragen zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis.

VIII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1.

Ist der Auftraggeber Unternehmer gemäß § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts steht diesem ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegenüber der AM Maschinenbau zu.

2.

Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur erklären, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Dies gilt ausdrücklich nicht für voneinander abhängige Forderungen.

IX. Abnahme und Gewährleistung

1.

Die AM Maschinenbau kann vom Auftraggeber die Abnahme des ordnungsgemäß erstellten

Werkes verlangen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber in sich abgeschlossene Teile der Gesamtleistung besonders abzunehmen. Dies gilt insbesondere für Teile der Gesamtleistung, deren Prüfung durch die weitere Ausführung der Arbeiten unmöglich wird.

2.

Ist der Auftraggeber Unternehmer gemäß § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so hat er offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber der AM Maschinenbau anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige und der Nachweis des Zugangs innerhalb angemessener Frist. Soweit der Auftraggeber rechtzeitig schriftliche Anzeige versäumt, entfällt bezüglich dieser offensichtlichen Mängel jede Gewährleistung. Hiervon ausgenommen ist die Vorsatzhaftung.

X. Eigentumsvorbehalt

1.

Alle Waren, die von der AM Maschinenbau an den Auftraggeber geliefert werden, bleiben bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber, einschließlich sämtlicher Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Ersatzteilbestellungen und ähnlich gelagerten im Eigentum der AM Maschinenbau.

Besteht zwischen der AM Maschinenbau und dem Auftraggeber eine dauernde Geschäftsverbindung (Kontokorrentverhältnis), so bleiben alle gelieferten Waren Eigentum von der AM Maschinenbau bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis, wobei sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo bezieht.

Soweit die AM Maschinenbau mit dem Auftraggeber Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheckwechselverfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von der AM Maschinenbau akzeptierten Wechsels durch den Auftraggeber und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei der AM Maschinenbau.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der AM Maschinenbau. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. In diesem Fall tritt der Auftraggeber hiermit bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden an die AM Maschinenbau ab. Diese dienen zur Sicherung der Ansprüche der AM-Maschinenbau gegenüber dem Auftraggeber.

Hinsichtlich des Vorbehaltseigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware unter Eigentumsvorbehalt unzulässig ist.

3.

Sobald der Auftraggeber einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ist die AM Maschinenbau berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen.

XI. Mangelgewährleistung

1.

Für die Qualität und konkrete Ausführung der zu liefernden Ware sind die Angebotsangaben gegebenenfalls ergänzt um Detailvereinbarungen ausschließlich maßgeblich. Soweit eine Sonderanfertigung Vertragsgegenstand ist, trägt ausschließlich der Auftraggeber für die richtige Gestaltung und technische und praktische Eignung der Ware allein die Verantwortung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber bei der jeweiligen Entwicklung des Teils unentgeltlich beraten wurde ohne, dass ein Beratungsvertrag geschlossen wurde.

Dies gilt auch dann, wenn auf Kundenwunsch prozentuale Bestandteile des Gewerks auf Basis der Vorgaben des Kunden gefertigt werden.

2.

Soweit keine Abnahme vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Liefergegenstände umgehend, bis spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang, auf etwaige Fehler und/oder Abweichungen zu untersuchen. Diese sind dann innerhalb von 14 Tagen ab Wareneingang schriftlich gegenüber der AM Maschinenbau zu rügen.

3.

Es wird von der AM Maschinenbau ausschließlich gewährleistet, dass die Liefergegenstände bei Vertragsübergang die im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Insbesondere wird von der AM Maschinenbau nur eine Gewährleistung und Haftung übernommen für diejenigen Angaben zur Beschaffenheit der Ware, die zum Vertragsbestandteil geworden sind. Eine Haftung für Angaben in Werbereklamen sämtlicher Art wird nicht übernommen.

4.

Die Gewährleistungsfrist beträgt im Allgemeinen 12 Monate.

5.

Sollte eine Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung nötig sein, hat der Auftraggeber nach Verständigung mit der AM Maschinenbau dieser eine angemessene Zeit zur Nachbesserung zu geben. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, scheidet eine Haftung für daraus entstehende Folgen der AM Maschinenbau aus.

Nur in dringenden Ausnahmefällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und von der AM Maschinenbau die objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Pflicht, sich mit der AM Maschinenbau zunächst über die Schäden zu verständigen, bleibt dabei für den Auftraggeber unberührt.

6.

Eine Haftung für Mängel, die erst nach Gefahrübergang auftreten oder vom Auftraggeber verschuldet sind, wird ausdrücklich soweit gesetzlich möglich nicht übernommen.

7.

Eine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die AM Maschinenbau nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers bzw. der Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die die AM Maschinenbau arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, sowie wegen Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftung ist dabei auf den vernünftigerweise vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Es wird keine Haftung für deliktische Ansprüche übernommen.

8.

Werden wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt, wird auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter begrenzt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet. Eine Haftung aus Delikt erfolgt hier auch nicht.

9.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt vor allem für durch die AM Maschinenbau nicht bzw. fahrlässig verursachten Schäden an der gelieferten Ware.

Alle anderen Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren innerhalb von zwölf Monaten. Der Beginn der Verjährung ist dabei der Lieferzeitpunkt bzw. bei Annahmeverzug des Auftraggebers die Anzeige der Lieferbereitschaft durch die AM Maschinenbau bzw. der vereinbarte Tag der Abnahme.

XII. Geistige Eigentumsrechte und Lizenzen

Grundsätzlich wird dem Auftraggeber in keinsten Weise eine Lizenz zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte an den Waren einschließlich eingebetteter Softwares gewährt.

Diese Klausel kann ausschließlich durch individualvertragliche Vereinbarung in schriftlicher Form abbedungen werden.

Eine Abbedingung setzt dabei voraus, dass sich die AM Maschinenbau und der Auftraggeber individualvertraglich über eine Lizenzierung geeinigt haben. Dabei hat der Auftraggeber eine angemessene Nutzungsentschädigung an die AM Maschinenbau, die jeweils individualvertraglich vereinbart wird zu entrichten.

Soweit keine individualvertraglich schriftliche Vertragsvereinbarung hinsichtlich einer Lizenzierung vorliegt, behält sich die AM Maschinenbau ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Auftraggeber aufgrund unberechtigter Nutzung vor.

Eine Haftungsfreistellung der AM Maschinenbau gegenüber dem Auftraggeber, soweit Dritte Eigentumsrechte am geistigen Eigentum geltend machen, erfolgt ausdrücklich nur bei einem der AM Maschinenbau nachzuweisenden Verschulden.

XIII. Cybersicherheit

Die AM Maschinenbau trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsniveaus. Eine absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinerseits geeignete Maßnahmen zur IT-Sicherheit zu treffen (bspw. Authentifizierungsprozesse, Firewalls, Virenschutz, Datenverschlüsselung), insbesondere Zugangsdaten vertraulich zu behandeln, unbefugte Zugriffe, Störungen, Eindringen Dritter, Diebstahl und Verlust von Daten zu verhindern und sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) gegenüber der AM Maschinenbau anzuzeigen. Eine unverzügliche Mitteilungspflicht besteht auch, soweit lediglich ein objektiver und hinreichender Verdacht bezüglich eines Sicherheitsverstößes vorliegt. Die Meldung hat genaue Angaben zur Art des Verstößes, Zeit und Anzahl der offengelegten Daten sowie Maßnahmen zur weiteren Prävention zu enthalten.

Eine Haftung für Schäden, die auf unzureichende IT-Sicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers oder auf von außen wirkende Cyberangriffe zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von der AM Maschinenbau zu vertreten sind. Dies gilt auch in Fällen, in welchen der Auftraggeber für die mangelnde Sicherheit informationstechnischer Systeme verantwortlich ist oder ein Abruf der Daten beim Auftraggeber stattfindet.

Die AM Maschinenbau übernimmt keine Gewähr für eine jederzeitige Verfügbarkeit von IT-Systemen, sofern Ausfälle auf Wartungsarbeiten, notwendige Updates oder nicht beeinflussbare externe Umstände zurückzuführen sind und nicht auf einer Handlung der AM Maschinenbau beruhen.

XIV. Auftragskündigung

1.

Das Kündigungsrecht richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.

Der Vergütungsanspruch für Leistungen, die die AM Maschinenbau infolge der Kündigung nicht mehr erbringen kann, wird mit 10 % des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer dieser Leistung pauschaliert. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Vergütungsanspruch wegen höherer ersparter Aufwendungen bzw. anderweitigen und unterlassenen Erwerbs nachzuweisen. Die AM Maschinenbau behält sich vor, im Einzelfall einen höheren als den pauschalierten Vergütungsanspruch geltend zu machen, der sich an dem Stand der Arbeiten, gemessen an dem Material und der Arbeitsstunden, im Verhältnis zum Gesamtauftrag orientiert. Falls die AM Maschinenbau das Werk bereits vollständig fertiggestellt hat und dafür den Nachweis gegenüber dem Auftraggeber erbringt, ist der Auftraggeber verpflichtet den vereinbarten Preis in voller Höhe zu bezahlen. In einem solchen Fall besteht das Recht zur freien Kündigung nicht mehr.

3.

Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

XV. Abtretung

Dem Auftraggeber ist es nur unter zuvor eingeholter schriftlicher Zustimmung der AM Maschinenbau gestattet, den Vertrag mehrmals an etwaig verbundene Unternehmen oder an einen etwaigen Rechtsnachfolger abzutreten, zu erneuern, zu übertragen, unterzuvergeben oder auf andere Weise damit zu verfahren.

XVI. Verzicht

Soweit eine Partei ihre Ansprüche nicht innerhalb von sechs Monaten nach Anspruchsentstehung geltend macht, können diese nicht mehr durchgesetzt werden.

XVII. Geltendes Recht

1.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und einer fremdsprachlichen Vertragsfassung gilt im Zweifel die deutschsprachige Fassung als ausschlaggebend.

2.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nach Wahl der AM Maschinenbau der Firmensitz der AM Maschinenbau dies aber nur soweit der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des HGB, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

XVIII. Änderungsklausel

Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen für die Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

XIX. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit dieser vorliegenden Vertragsbedingungen im Ganzen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die der unwirksamen wirtschaftlich und unter Beachtung des Willens beider Parteien am nächsten kommt.